

RS OGH 1990/9/6 12Os50/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1990

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Aus der im Verhältnis zum Vertretenen bestimmungswidrigen Ausübung einer Befugnis allein kann nicht ohne weiteres und ohne nähere Begründung geschlossen werden, daß das die Interessen des Vertretenen beeinträchtigende Tun, mit dem sich ein Machthaber im Rahmen seiner Vollmacht über die ihm im Innenverhältnis gezogenen Schranken hinwegsetzt, einen Vermögensnachteil seines Machtgebers zur Folge haben muß.

Entscheidungstexte

- 12 Os 50/90
Entscheidungstext OGH 06.09.1990 12 Os 50/90
Veröff: JBl 1991,532

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0094857

Dokumentnummer

JJR_19900906_OGH0002_0120OS00050_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at